

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 477

ausgegeben am 18. Dezember 2020

---

## Verordnung vom 15. Dezember 2020 über die Abänderung der Versicherungsaufsichtsverordnung

Aufgrund von Art. 101 Abs. 4 und Art. 259 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG), LGBL 2015 Nr. 231, verordnet die Regierung:

### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 25. August 2015 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung; VersAV), LGBL 2015 Nr. 239, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 50 Abs. 1 Bst. c und e

- 1) Die Anerkennung wird Revisionsstellen erteilt, wenn:
- c) sie über eine Bewilligung oder Registrierung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
  - e) die leitenden Revisoren einen guten Ruf besitzen und über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen sowie gründliche Kenntnisse der Versicherungsrevision nachweisen; und

Art. 54 Abs. 3

3) Die Revisionsstelle muss erklären, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wirtschaftsprüfergesetz vom 5. Dezember 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef